



Hinweise für den Neupächter

Gegenseitige Rücksichtnahme, Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Pflege der Anlagen sind für das harmonische Zusammenleben in den Anlagen wesentliche Voraussetzung. Die Gartenordnung und die Bestimmungen des Unterpachtvertrages definieren die Pflichten des Kleingärtners. Sie sind für alle Pächter bindend.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist die kleingärtnerische Nutzung. Sie dient der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Versorgung mit Gartenerzeugnissen, wofür mindestens 1/3 der Fläche zu nutzen ist.

Bei der Anpflanzung aller Kulturen ist Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Große Bäume über maximal 3,50 m wie z.B. Weiden, Pappeln, Birken, Kastanien sowie alle Nadelbäume sind im Kleingarten verboten.

Obsthochbäume **sollten** nicht kultiviert werden, da sie nicht nur in der Pflege sehr schwierig sind, sondern den Garten auch zu sehr beschatten.

Der Pflanzabstand zur Grenze beträgt für **Obstbäume 2 m**, für **Beerenobst 1 m**. Die Grenze zum Nachbarn ist nur mit dem Einverständnis des Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen, dabei ist zu beachten, das Hecken mit der Zeit auch breiter werden. Zäune und Hecken dürfen höchstens **1,20 m** hoch sein um den Blick in den Garten nicht zu

behindern. Die Höhe des Sichtschutzes im Bereich des Sitzbereiches darf bis 1,80 m hoch sein.

Die rechte Grenze von der Zuwegung aus betrachtet, ist durch den Pächter zu pflegen, instand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.

Nach Bundeskleingartengesetz dürfen die Laube, der Geräteschuppen und der überdachte Sitzbereich höchstens 24 m² umfassen. Sämtliche **Bauvorhaben** sind mit einer Zeichnung zu beantragen.

Tierställe, Bienenhäuser und Gewächshäuser fallen dabei nicht unter diese 24 m².

Die Tierhaltung im Kleingarten ist nur in Kleinstmengen (5 Hennen oder 3 Enten oder 3 Kaninchen) gestattet. Dazu ist jährlich ein Antrag / Wiederholungsantrag zu stellen und die Einverständniserklärungen aller direkter Nachbarn ist für die Genehmigung mit vorzulegen.

Hunde sind an der Leine zu führen und sind auf den Parzellen so zu halten, daß sie weder die Gärten der Nachbarn besuchen können, noch andere Personen oder Passanten belästigen oder bedrohen können.

Bis zum 30. Juni ist eine kleingärtnerische Nutzung **erkennbar** aufzunehmen, da dies der Hauptzweck der Kleingärten ist. Es besteht die Gefahr des Verlustes des Pachtgrundstücks, sollte dies nicht erfolgen, wobei natürlich persönliche Härten berücksichtigt werden, wenn uns diese denn zur Kenntnis gelangt sind.

Bitte achten Sie darauf, dass unnötiger Lärm, **laute Musik** und ähnliches, die Harmonie des Zusammenlebens erheblich belasten können, denn der Nachbar möchte ja vielleicht völlig andere Musik hören oder die Nachtruhe genießen.

Da bei allem guten Willen Missverständnisse und Streitigkeiten nie ganz ausbleiben, versuchen Sie

bitte zunächst im direkten Gespräch das Problem zu lösen. Sollte dies nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte an ihren Wegeobmann / Wegeobfrau oder den Obmann / Obfrau der Kolonie. Sie haben natürlich auch das Recht sich mit einer schriftlichen Beschwerde direkt an den Vereinsvorstand zu wenden, wenn Sie in ihren Rechten erheblich verletzt wurden oder alle Schlichtungsversuche gescheitert sind.

Zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen der Anlagen haben alle Pächter die Pflicht, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Bei Verhinderung kann ein Ersatz gestellt oder eine Ausgleichszahlung geleistet werden.

Die Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausgleichszahlung beträgt zur Zeit 12,50 € pro Stunde. Die Anzahl der Stunden wird in der Kolonieversammlung beschlossen.

Das Befahren der Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten. Zur Dunganfuhr und zum Lastentransport kann der Obmann eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

An Sonn- und Feiertagen ist das Befahren der Anlagen grundsätzlich zu unterlassen und die Sonn- und Feiertagsruhe ist einzuhalten.

Der Kleingartenverein ist politisch neutral. Aus diesem Grunde sind alle politische Veranstaltungen, gleich welcher Art und egal von wem, auf dem Gelände der Kleingartenanlagen untersagt.

Der Pächter ist auch für das Verhalten seiner Angehörigen und seiner Gäste verantwortlich. Er hat sich das Fehlverhalten seiner Gäste anrechnen zu lassen!

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten !